

Relevante Regelungen für die physiotherapeutische Berufsausübung aufgrund der mit 1. November 2021 in Kraft tretenden 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV)

Mit 1. November 2021 tritt die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) in Kraft. Diese bringt auch Neuerungen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der physiotherapeutischen Berufsausübung mit sich. Die relevanten Regelungen für Ihre Berufsausübung haben wir für Sie zusammengefasst:

A) 3-G am Arbeitsplatz – Allgemeines

Für Arbeitsplätze tritt ab dem 1. November 2021 eine allgemeine 3-G Pflicht in Kraft, welche sowohl für den Betreiber, Inhaber und Arbeitnehmer gleichermaßen gilt. Davon sind Arbeitsplätze im Bereich der Privatwirtschaft, des öffentlichen Dienstes sowie **aber auch des besonders sensiblen Gesundheits- und Pflegebereich (Kranken- und Kuranstalten, Pflegeeinrichtungen sowie die sonstige(n) Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden) betroffen.**

Die 3-G Pflicht kommt dann zum Tragen, wenn am jeweiligen Arbeitsort ein *physischer Kontakt* zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Hier braucht man dann **verpflichtend einen *Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr* iSd. § 1 Abs. 2 der 3.COVID-19-MV. Sprich: man benötigt einen Nachweis, dass Sie geimpft, getestet oder genesen sind.**

Die 3-G Regelung ist nicht eine primär an den Betreiber oder den Inhaber des Arbeitsortes adressierte „Einlassregel“. **Für die Einhaltung dieser Schutzmaßnahme sind beide Seiten – sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer – verantwortlich.** Für die Kontrollen ist jedoch in erster Linie der jeweilige Arbeitgeber zuständig, wobei die Kontrollpflicht nicht überspannt werden darf bzw. muss diese zumutbar bleiben. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen – je nach den Umständen des Einzelfalles (Größe, Struktur des Betriebes, Anzahl der Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) entsprechende **stichprobenartige Kontrollen. Bei Zuwiderhandeln können Verwaltungsstrafen sowohl für den Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber drohen.**

B) Für PhysiotherapeutInnen, deren MitarbeiterInnen und die weiteren Leistungserbringer von Gesundheitsdienstleistungen

gilt sohin **ab 1. November 2021** gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 3 der 3.COVID-19-MV die Verpflichtung einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr iSd. § 1 Abs. 2 zu erbringen samt gleichzeitiger geltender Maskenpflicht.

Bei der Erbringung der Gesundheitsdienstleistung in geschlossenen Räumen müssen die Leistungserbringer, so auch PhysiotherapeutInnen, gemäß der 3. COVID-19-MV **zwei Auflagen erfüllen:**

- 1) ein gültiger Nachweis über die Erfüllung der 3 G (gem. § 1 Abs. 2 3. COVID-19-MV) und gleichzeitig
- 2) durchgehendes Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (kurz: „MNS“) in geschlossenen Räumen.

Änderungen gibt es hinsichtlich der Überschreitung der Gültigkeitsdauer der Nachweise. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage darf die Gültigkeitsdauer des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß §1 Abs. 2 nicht mehr überschritten werden. Der Gesetzgeber sieht bis zum 1. November 2021 vor, dass eine Überschreitung der Gültigkeitsdauer des jeweiligen 3-G Nachweises (etwa, wenn dieser in seiner zeitlichen Geltung abgelaufen ist) möglich ist. Im Falle einer Überschreitung muss verpflichtend eine FFP2-Maske durchgehend getragen werden.

Nunmehr (ab 1. November 2021) darf die Gültigkeitsdauer des Nachweises nicht überschritten werden. Sprich: wenn daher **ab 1. November 2021** kein gültiger 1G-Nachweis (Nachweis über eine Impfung), sondern ein Nachweis in Form eines 2,5G-Nachweises (molekularbiologischer Test, der sog. PCR-Test) gemäß §1 Abs. 2 Z 3 oder ein 3G-Nachweis gemäß §1 Abs. 2 Z 4 (Antigen-Test) erbracht wird, **ist es nicht zulässig, die kurze Gültigkeitsdauer dieser Nachweisformen zu überschreiten.**

Das **Durchgehende Tragen eines MNS in geschlossenen Räumen** bleibt trotz der Maßnahmenverschärfung in Form der allgemeinen 3-G Pflicht am Arbeitsplatz, vor allem für den Gesundheitsbereich, sohin auch für die Physiotherapie, aufrecht, da insbesondere ein körpernaher Kontakt mit vulnerablen Personengruppen besteht.

Aufgrund dieser zahlreichen PatientInnenkontakte mit vulnerablen Personen und des hohen Infektionsgeschehens, ist das Tragen einer FFP2-Maske durch die hohe Sorgfaltspflicht gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe jedenfalls geboten. Dementsprechend sehen zusätzlich zur vorliegenden Verordnung die ministeriellen Handlungsempfehlungen für den niedergelassenen Gesundheitsbereich wie auch die aktuellen Covid-19-Präventionskonzepte u.a. der Krankenanstalten und Kuranstalten einen höheren Sicherheitsstandard vor.

C) PatientInnen und Begleitpersonen

dürfen „sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“, gem. §11 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV nur betreten, wenn sie **in geschlossenen Räumen** eine **FFP2-Maske** tragen. Als „Maske“ im Sinne der 3. COVID-19-MV gilt gemäß „§ 1.(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.“

Originalzitat 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung: „§11 (2) Patienten, Besucher und Begleitpersonen dürfen sonstige Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, nur betreten, wenn sie in geschlossenen Räumen eine Maske tragen.“

Ausnahmen sind einzig für bestimmte Personengruppen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen von FFP2-Masken nicht zugemutet werden kann, geregelt:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind ausgenommen; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. (§ 19 Abs. 5)
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. (§ 19 Abs.6)
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann, dürfen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. In dem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes unabdingbar. (§ 19 Abs. 4 Z 7)

Unverändert besteht auch entsprechend der aktuellen Verordnung keine Verpflichtung für

PatientInnen (und Begleitpersonen) zum Nachweis über 3-G. Wir weisen erneut darauf hin, dass jedoch unverändert die Möglichkeit für PhysiotherapeutInnen besteht, einen Nachweis über 3-G von PatientInnen - unter der Voraussetzung entsprechender Vorabinformation - zu verlangen und dies insbesondere bei entsprechender ärztlicher Maskenbefreiung auf Seiten der PatientInnen bzw. spezifischer Behandlungsmaßnahme, welche die kurzfristige Abnahme der Maske erfordern, auch geboten ist.

D) Neufassung der 3-G-Regelung zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Änderungen beim 3-G-Nachweis ab 1. November 2021 betreffen insbesondere die Neuformulierung der unterschiedlichen Nachweisformen. Nunmehr wird auf die im allgemeinen Sprachgebrauch bekannten 1G, 2G, 2,5G und 3G-Nachweise abgestellt.

Der Ordnungshalber ist darauf hinzuweisen, dass Antigen-Tests **weiterhin nur 24 Stunden gültig sind**. Das betrifft ausdrücklich auch Antigen-Tests durch „befugte Stellen“ (so u.a. PhysiotherapeutInnen, Apotheken). **Angemerkt wird, dass die Bundesländer durch spezifische Regelungen auch eine kürzere Geltungsdauer der Nachweisformen, beispielsweise von PCR-Test erlassen können.**

Für Betreiber und MitarbeiterInnen von Krankenanstalten und Kuranstalten sowie sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, besteht die Verpflichtung, einen „*Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr*“ zu erbringen (siehe § 11 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 COVID-19-MV). Die Tätigkeit von freiberuflichen PhysiotherapeutInnen ist unter den Begriff „*sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden*“ zu subsumieren, sodass auch diese Berufsgruppe (sowohl für Freiberufliche als auch deren Mitarbeiter) die entsprechenden Nachweise erbringen muss.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 der 3. COVID-19-MV gilt **ab 1. November 2021** folgender Nachweis:

- 1) „**1G-Nachweis**“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. **Impfung** ab dem 22. Tag nach der Impfung **bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist**, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. **weitere Impfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;

- 2) „**2G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z1 oder ein
 - a. ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b. **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

- 3) „**2,5G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z1 oder 2 oder ein **Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf;

- 4) „**3G-Nachweis**“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
 - a. einer **befugten Stelle** über ein **negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
 - b. über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
 - c. über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **90 Tage** ist, oder
 - d. gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).

E) Wo sind diese Verpflichtungen (zur Nachlese) genau geregelt?

Hier können Sie die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_441/BGBLA_2021_II_441.pdf

sowie in jeweiliger Fassung über die Webseite des Sozialministeriums:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus-Rechtliches.html>

Stand: 27.10, Uhrzeit: 10:26